

Beglaubigte Abschrift

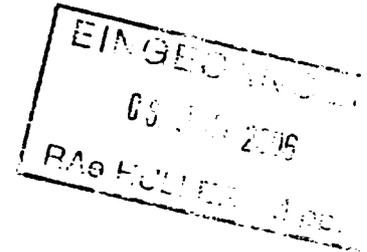
LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 9 AS 272/06 ER

S 30 AS 357/06 ER (Sozialgericht Lüneburg)

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Antragsteller und Beschwerdeführer.

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Huilerum pp.,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg.

g e g e n

ARGE Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg,
Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg.

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

b e i g e l a d e n :

Stadt Lüneburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg.

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 29. Juni 2006
in Celle durch seine Richter Hollo - Vorsitzender -, Hübschmann und Thommes
beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung unter dem Vorbehalt des Ausgangs der Hauptsache vorläufig verpflichtet, den Beschwerdeführern für die Monate März, April, Mai, Juni und Juli 2006 Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Dabei sind zweckgleiche, für die genannten Bezugsmonate bereits gewährte Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anrechnung zu bringen.

TATBESTAND

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind 1990 mit ihren im [redacted] und [redacted] 1989 geborenen Töchtern [redacted] und [redacted] den Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4), aus dem Libanon eingereist und halten sich seither aufgrund der mit Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18. Oktober 1990 getroffenen Bleiberechtsregelung in der Bundesrepublik Deutschland auf. Hier sind im [redacted] 1991, [redacted] 1992 und [redacted] 1996 ihre Söhne [redacted], [redacted] und [redacted] die Antragsteller zu 5) bis 7), geboren worden. Unter Geltung des am 31.12.2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes wurden ihnen und den Antragstellern zu 3) bis 7) fortlaufend befristete Aufenthaltsbefugnisse, zuletzt gültig bis zum 1. März 2006, erteilt. Die Beschwerdegegnerin gewährte Leistungen nach dem SGB II, die mit Rücksicht auf die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbefugnisse zuletzt bis zum 1. März 2006 befristet waren (Bescheid vom 17. November 2005).

Den erstmaligen auf einen Zeitraum nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) am 1. Januar 2006 bezogenen Folgeantrag vom 26. Januar 2006 für die Zeit ab 2. März 2006 setzte die Beschwerdegegnerin zunächst wegen vorübergehend ungeklärter Kindergeldberechtigung und vorübergehend ungeklärtem Aufenthaltsstatus aus. Nach Vorlage von Bescheinigungen über die Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen vom 21. Februar 2006, die eine unselbständige

Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführer zu 1) und 2) zuließen, lehnte die Beschwerdegegnerin weitere Leistungen nach dem SGB II mit Bescheid vom 7. März 2006 und ergänzendem Begründungsschreiben vom gleichen Tage unter Hinweis darauf ab, dass dem Beschwerdeführer zu 1) bis auf weiteres die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt sei und im übrigen vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestünden. Damit folgte sie einem Hinweis des Beigeladenen (Herr _____), der der Beschwerdegegnerin mit eMail vom 6. März 2006 auf deren Anfrage nach dem Aufenthaltsrechtlichen Status der Beschwerdeführer mitgeteilt hatte, diesen sei künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Damit fehle es an einer Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Die Familie müsse sich vielmehr mit einem Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG an die Beigeladene wenden.

Die Antragsteller haben gegen die Versagung von Leistungen nach dem SGB II Widerspruch erhoben und am 29. März 2006 bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Sie haben sinngemäß geltend gemacht, sich auf den Leistungsumfang nach dem AsylbLG nicht verweisen lassen zu müssen, weil die Beschwerdeführer zu 1) und 2) Flüchtlinge mit einem dauernden Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland seien. Keinesfalls dürfe es aber, wie im März 2006 geschehen, zu einer völligen Einstellung aller Leistungen kommen.

Das Sozialgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 10. April 2006 den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, es fehle am erforderlichen Anordnungsgrund, da jedenfalls Leistungen nach dem AsylbLG beantragt werden könnten, um eine etwaige Notlage abzuwenden.

Mit ihrer am 10. Mai 2006 erhobenen Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, verfolgen die Beschwerdeführer ihr Begehren weiter. Sie machen sinngemäß geltend, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführer zu 1) und 2), denen am 20. März 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG unter Gestattung einer Beschäftigung erteilt worden seien, ohne Bindung an einen vorübergehenden Aufenthaltzweck erlaubt sei, so dass ein Leistungsanspruch

nach § 1 AsylbLG, der einen nur vorübergehenden Aufenthalt voraussetze, nicht bestehe. Im Übrigen sei den Antragstellerinnen zu 3) und 4) bereits im März 2006 eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt worden. Schon deshalb könne jedenfalls auf sie das AsylbLG keine Anwendung finden. Die Beigeladene teile offenbar diese Auffassung; denn sie habe zwischenzeitlich Leistungen nach dem SGB XII gewährt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Leistungsakten der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen verwiesen, die beigezogen worden sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässigen, insbesondere rechtzeitig eingelegten Beschwerden sind begründet. Das Sozialgericht hat die Anträge der Beschwerdeführer zu Unrecht abgelehnt.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Sozialgerichts scheidet der Erlass der begehrten Regulationsanordnungen nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG nicht bereits daran, dass es ungeachtet der materiellen Rechtslage an einem Anordnungsgrund mangelt, weil die Beschwerdeführer ihren Lebensunterhalt durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG ausreichend sichern können. Der Senat folgt dieser Auffassung bereits deshalb nicht, weil sich die Beschwerdeführer, soweit sie gegenüber der Beigeladenen Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen würden und antragsgemäß ergehende Bewilligungsbescheide in Bestandskraft erwachsen ließen, weitergehender Ansprüche nach dem SGB II begäben. Im übrigen hat der Senat in seiner bisherigen Spruchpraxis keinen Anlass gesehen, die Höhe der Leistungen nach dem SGB II, die Berechtigten im Wege einstweiliger Anordnung zugesprochen werden können, unter dem prozessrechtlichen Gesichtspunkt des Anordnungsgrundes generell zu beschränken. Er ist vielmehr in Übereinstimmung mit der wohl überwiegenden Zahl der Sozialgerichte davon ausgegangen, dass die Gewährung nach dem SGB II zustehender

Leistungen prinzipiell bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in voller Höhe durchgesetzt werden kann, weil diese insgesamt zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich sind. Dass es im Einzelfall am Anordnungsgrund mangeln kann, wenn sich der Streit der Beteiligten von vornherein auf einen geringen, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verzichtbaren Teilbetrag der zustehenden Leistungen beschränkt, bleibt hiervon unbenommen.

Für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnungen besteht zudem der erforderliche Anordnungsanspruch. Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin Ansprüche auf Leistungen nach §§ 20 Abs. 1 bis 3 sowie 22 Abs. 1 SGB II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie für Unterkunft und Heizung. Insbesondere gilt dies für die Beschwerdeführer zu 1) und 2), denen insoweit für die Anspruchsberechtigung der weiteren Beschwerdeführer nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4 SGB II eine Schlüsselrolle zukommt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch solche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländer erfüllen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 SGB II vorliegen, d.h., wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte, und sie nicht Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind. Nach § 7 Abs. 2 SGB II erhalten Leistungen auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören dabei gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 auch die minderjährigen unverheirateten Kinder, soweit sie die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erforderlichen Leistungen nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Nach diesen Grundsätzen sind zunächst die Antragsteller zu 1) und 2) nach dem SGB II leistungsberechtigt. Ihrer Anspruchsberechtigung steht entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II entgegen; ausweislich der Bescheinigungen der Ausländerbehörde der Beigeladenen vom 21. Februar 2006 und der am 20. März 2006 ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse

haben sie nämlich während des Anspruchszeitraums eine unselbständige Beschäftigung aufnehmen dürfen. Sie sind auch nicht nach § 1 AsylbLG anspruchsberechtigt:

Auf den streitbefangenen Bewilligungszeitraum ist § 1 AsylbLG in seiner ab 18. März 2005 geltenden Fassung des Art. 6 Nr. 6a des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 anzuwenden. Mit dieser Änderung ist die erst kurz zuvor zum 1. Januar 2005 erfolgte, seinerzeit durch Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erforderlich gewordene Neufassung des AsylbLG in einem für die Ansprüche der Beschwerdeführer maßgeblichen Punkt geändert worden. Während nämlich § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in seiner vom 1. Januar 2005 bis zum 17. März 2005 geltenden Fassung noch solche Ausländer für leistungsberechtigt erklärt hat, die „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen“, sind mit der Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG zum 18. März 2005 lediglich noch solche Ausländer leistungsberechtigt geblieben, die „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen“. Mit dieser Änderung hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtszustand wiederhergestellt, der bereits bis zum 31. Dezember 2004 nach der zum 1. Januar 2005 ersetzten Fassung des AsylbLG vom 5. August 1997 bestanden hat; nach deren § 1 Abs. 1 Nr. 3 waren ebenfalls nur solche Ausländer leistungsberechtigt, die „wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes besitzen“.

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG durch das Gesetz vom 14. März 2005 hat dabei der Gesetzgeber den Kreis der Leistungsberechtigten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen, erneut auf diejenigen Personen beschränkt, denen eine solche Aufenthaltserlaubnis gerade wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt worden ist (vgl. Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 1 AsylbLG Rdnr. 28, 29).

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) erfüllen die vorstehend umrissenen Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht. Zwar ist ihnen zuletzt eine Auf-

enthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ausgestellt worden. Grund ihrer Erteilung ist indessen nicht eine kriegerische Auseinandersetzung im Herkunftsland Libanon, sondern ihr seit 1990 unabhängig vom Fortbestand konkreter Abschiebungshindernisse bestehendes Bleiberecht gewesen. Der Aufenthalt der Beschwerdeführer zu 1) und 2) hat nämlich, wie das Ausländeramt der Beigeladenen auf Nachfrage bestätigt hat, seit dessen Inkrafttreten auf dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur Neuregelung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Flüchtlingen in Niedersachsen vom 18. Oktober 1990 beruht. Nach dessen Ziff. 1 sollte aber bei den erfassten Flüchtlingen, unter anderem solchen aus dem Libanon, von der Durchsetzung der Ausreisepflicht nach dem damaligen Ausländergesetz auf Dauer abgesehen werden. Hierzu war ihnen nach Ziff. 2 und 3 der Regelung auch bei Sozialhilfebezug zunächst eine einjährig befristete, mit den für ausländische Arbeitnehmer üblichen Auflagen versehene Aufenthaltserlaubnis auszustellen, die nach Ziff. 10 des Erlasses unter Geltung des neuen Ausländergesetzes, dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 1991 bevorstand, nach dessen § 94 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 als befristete, jedoch in Abweichung von der Regel des § 34 Abs. 2 AuslG (n.F.) ohne Bindung an den Fortbestand der einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe unbeschränkt zu verlängernde Aufenthaltsbefugnis fortgalt.

Von der hiermit antizipierend in Aussicht genommenen Fortgeltung nach § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG (n.F.) waren gerade auch solche am 1. Januar 1991 vorhandenen Aufenthaltserlaubnisse betroffen, die einem Ausländer oder seinen Familienangehörigen aus humanitären oder politischen Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses erteilt worden waren. Während § 34 Abs. 2 AuslG (n.F.) grundsätzlich vorschrieb, dass die nach diesem Gesetz aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen sowie zur Wahrung politischer Interessen oder zur Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen erteilten Aufenthaltsbefugnisse (§§ 32, 32 a), nach Wegfall des sie rechtfertigenden Abschiebungshindernisses oder der sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe nicht verlängert werden durften, sah § 99 Abs. 1 AuslG (n.F.) für die gem. § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG (n.F.) als Aufenthaltsbefugnisse fortgeltenden Aufenthaltserlaubnisse alten Rechts eine Ausnahme vor, indem er eine Verlängerung ohne

Bindung an den Fortbestand des ihnen zugrunde liegenden Abschiebungshindernisses zuließ.

Der durch Erlass vom 18. Oktober 1990 verfügte Verzicht auf eine Aufenthaltsbeendigung war hiernach, auch wenn er bei einzelnen Herkunftsländern durch Krieg oder Bürgerkrieg motiviert gewesen sein mag, von Anfang an auf einen Daueraufenthalt gerichtet, der auch bei Wegfall der ihn ursprünglich rechtfertigenden Gründe nicht beendet werden sollte. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die mit Inkrafttreten des AufenthG als Aufenthaltserlaubnis fortgeltende Aufenthaltsbefugnis der Beschwerdeführer zu 1) und 2) im März 2006 noch wegen eines Krieges in ihrem Heimatland zu verlängern gewesen ist. Auf die Beschwerdeführer zu 1) und 2) ist demgemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG, dessen weitere, in den Nummern 1 bis 2 und 4 bis 7 niedergelegte Tatbestandsalternativen offensichtlich ebenfalls nicht vorliegen, nicht anwendbar (so für Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von Altfall- oder Beiberechtsregelungen allgemein auch Mergler / Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II, § 1 AsylbLG Rdnr. 20 c).

Eine Einbeziehung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) in den Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist im übrigen auch nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten. Ziel der Regelungen des AsylbLG ist es nach wie vor, die Ansprüche solcher Ausländer zu regeln, denen kein verfestigtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zukommt (vgl. amtl. Begründung zu § 1 AsylbLG i.d. Ursprungsfassung, BT – Drucks. 12/4451, abgedruckt bei Mergler / Zink, aaO, zu § 1 AsylbLG) und die keine längerfristige Aufenthaltsperspektive haben (so amtl. Begr. Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze, abgedr. Bei Mergler / Zink, aaO, zu § 1 AsylbLG).

Sind indessen die Beschwerdeführer zu 1) und 2) dem Grunde nach berechtigt, Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen, so gilt dies auch für die Beschwerdeführer zu 3) bis 7). Hinsichtlich der Beschwerdeführer zu 5), 6) und 7), die noch unter 15 Jahre alt sind, folgt dies aus § 7 Abs. 3 Satz 4 SGB II, hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4), die das 15. Lebensjahr voll-

endet haben, ergibt sich dies aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, ohne dass sich wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 AsylbLG noch Zweifel an ihrer Leistungsberechtigung ergeben.

Der Senat erlässt demgemäß die begehrte einstweilige Anordnung. In zeitlicher Hinsicht ist sie auf die Monate März bis Juli 2006 zu erstrecken. Die Beschwerdeführer sind Anfang März 2006 von der Leistungseinstellung durch die Beschwerdegegnerin überrascht worden, weil diese einen mit dem Widerspruch angreifbaren Ablehnungsbescheid erst nachträglich unter dem 7. März 2006 erlassen hat. Sie haben danach unverzüglich noch im März 2006 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen, so dass der Senat keine Grundlage dafür sieht, seine stattgebende Entscheidung auf die Zeit seit der Antragstellung bei Gericht am 28. März 2006 zu beschränken. Die Einbeziehung des Monats Juli 2006 erscheint erforderlich, um den Lebensunterhalt der Beschwerdeführer bis zu einer erneuten Verwaltungsentscheidung hinreichend zu sichern. Der Höhe nach sieht sich der Senat lediglich zu einer Entscheidung dem Grunde nach in der Lage, weil zwischenzeitlich vorübergehend einzelne Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG von der Beigeladenen erbracht worden sind, deren genaue Höhe im vorliegenden Anordnungsverfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können. Sie sind auf die zustehenden Leistungen nach dem SGB II anzurechnen, weil nur hinsichtlich des Differenzbetrages ein Bedürfnis für eine gerichtliche Anordnung (Anordnungsgrund) besteht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Hollo

zugleich für den an der Beschlussfassung mitwirkenden, wegen Urlaubsabwesenheit jedoch an der Beifügung seiner Unterschrift verhinderten RLSG Thommes

Hübschmann



Beglaubigt

04. JULI 2006

[Handwritten signature]
Justizfachangestellte